

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 22.04.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 22. April 1876.) 18. Stück.

Inhalt.

- N^o 35. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung.
- N^o 36. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend die Grundbuchordnung.
- N^o 37. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 und der Grundbuchordnung vom 3. April 1876.
- N^o 38. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen.
- N^o 39. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren.
- N^o 40. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht.
- N^o 41. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch Pfändung.
- N^o 42. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, betreffend das Inkrafttreten der unter N^o 37, 38, 39, 40 und 41 des Gesetzblatts publicirten Gesetze.

N^o 43. Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbscheinigungen.

N^o 44. Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbscheinigungen.

N^o 35.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung.
Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1.

Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

Als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das nutzbare Eigenthum (Erbpacht, Grundheuer u. s. w.) und das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude.

§ 2.

Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

§ 3.

Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben, sobald es vollstreckbar ist.

§ 4.

Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

§ 5.

Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersizung nicht statt.

§ 6.

Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinen Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des

Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 7.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.

§ 8.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§ 9.

Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthast, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§ 10.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 11.

Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte und die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten).

§ 12.

Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanalgefälle und die gemeinen Lasten. Zu den Letzteren gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amts-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§ 13.

Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§ 14.

Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen

Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 15.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersetzung eines entgegenstehenden Rechtes noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§ 16.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers oder unter Vermittelung des Prozeßrichters oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Gelöscht wird eine eingetragene Vormerkung nur mit Bewilligung dessen, für den sie eingetragen ist, oder unter Vermittelung des Prozeßrichters oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselbe eingetragen worden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 17.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dingliche Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen (§ 11 Abs. 2 § 12) haben gleichen Rang mit einzutragenden dinglichen Rechten, welche gleich bei Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen sind, und gehen allen Eintragungen in der dritten Abtheilung vor.

Sind sie erweislich erst nach Anlegung des Grundbuchblatts entstanden, so richtet sich ihr Rang nach dem Datum ihrer Entstehung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 18.

Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19.

Die Eintragung erfolgt:

- 1) wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt hat, auf Antrag desselben oder des Gläubigers;
Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldburkunde vorgelegt werden;
- 2) wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
- 3) wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

§ 20.

Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes an ihn.

§ 21.

Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann

im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 22.

Der Gläubiger hat das Recht unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 23.

Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§ 24.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 25.

Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es dazu nur, sofern dieselben schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

§ 26.

Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 27.

Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28.

Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 29.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn die in der zweiten Abtheilung bei Anlegung des Grundbuchblatts eingetragenen Berechtigten, und die in der dritten Abtheilung gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger einwilligen, welche schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 30.

Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten

der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

- das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennstücken);
- die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;
- die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte, jedoch haften die dem Pächter zuwachsenden Früchte nicht;
- die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgetrennten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;
- die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;
- die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;
- das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;
- die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 31.

Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht- und Miethzinsen auf mehr als ein halbes Jahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32.

Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstücke andere Grundstücke als

Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§ 33.

Werden unbewegliche Zubehörsstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 34.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 17 gegebenen Vorschriften.

§ 35.

Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§ 36.

Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll.

Hypotheken, welche in Folge einer Ablösung eingetragener oder der Eintragung nicht bedürfender (§ 11 Abs. 2 § 12)

dinglicher Rechte bestellt werden, erhalten bei der Eintragung denselben Rang wie letztere jedoch nur insoweit, als das Ablösungscapital den gesetzlichen Ablösungsfuß nicht übersteigt, oder als ein etwa vereinbarter höherer Ablösungsfuß bei der Eintragung des Rechts bemerkt ist. Das abgelöste Recht wird im Grundbuch von Amtswegen gelöscht und ist der Vorrang solcher Hypotheken im Grundbuch bei der Eintragung zu bemerken.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 37.

Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30, 32. Er kann der dinglichen Klage die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen setzen.

§ 38.

Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatfachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

Die Beweiskraft von Schuldbekennnissen über ein Darlehn hängt nicht vom Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§ 39.

Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

Mit der dinglichen Klage können rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien nur für vier Jahre, vom letzten Fälligkeitstermine vor Anstellung der Klage zurückgerechnet, gefordert werden. Dasselbe gilt von der dinglichen Klage auf rückständige Renten und alle andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen, welche auf Grund eingetragener dinglicher Rechte zu entrichten sind.

§ 40.

Gleich- oder naheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann anfechten, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben.

§ 41.

Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§ 42.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

§ 43.

Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gestellt werden.

§ 44.

Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45.

Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46.

Der Eigenthümer ist berechtigt bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter

seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren, oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntniß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§ 47.

Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hypothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebernahme derartiger, einer Hypothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben zugleich für sämtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hypotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

§ 48.

Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 49.

Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 50.

Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechnen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§ 51.

An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52.

Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53.

Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

§ 54.

Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

§ 55.

Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blancoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

§ 56.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Andern abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6 Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57.

Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

§ 58.

Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 59.

Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.

§ 60.

Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

§ 61.

Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Man-

gel einer Vereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62.

An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

§ 63.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

§ 64.

Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§ 65.

Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnisnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zu derselben.

§ 66.

Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§ 67.

Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 68.

Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchamt nachzusehen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.

§ 69.

Der Prozeßrichter hat auf Antrag die Rechtskraft des Erkenntnisses, auf Grund dessen eine Eintragung oder Löschung erwirkt werden soll, zu bescheinigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mutzenbecher.

Brauer.

No. 36.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Grundbuchordnung.
Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg die anliegende Grundbuch-
ordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April
1876.

(L. S.)

Peter.

Musenbecher.

Brauer.

Grundbuch-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Gemeindebezirk werden ein oder mehrere
Grundbücher angelegt. In diese werden die selbständigen,
in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke ein-
getragen.

Die Eintragung erfolgt in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe. Das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden, Gebäude wird auf ein besonderes Blatt eingetragen.

§ 2.

Für Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Falle der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bezw. der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Wege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§ 1), in welchem sie liegen, eingetragen.

§ 3.

Die Mutterrollen dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Mutterrollen ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutscomplexen genügt die Eintragung der Gesamtfläche und des Gesamtreinertrages.

§ 4.

Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke einer anderen Gemeinde liegt.

Im ersteren Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnächst das Blatt gegen weitere Eintragungen zu schließen, und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

§ 5.

Die Grundbücher werden, nach dem diesem Gesetz beigelegten Formular eingerichtet (Anlage A).

§ 6.

In dem Grundbuch erhält jedes selbständige Grundstück, d. h. jede unter demselben Artikel der Mutterrolle befazte Grundbesitzung, ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 7.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamtes, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten:

Erste Spalte: Ordnungsziffer,

Zweite Spalte: Bestand und Veränderungen,

Dritte Spalte: Zuschreibungen mit den Unterabtheilungen:

von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth,

Vierte Spalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen:

nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

§ 8.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe, oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesell-

schaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§ 50), und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 9.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

- 1) dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. (§ 11 des E. G. G.)

Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

Der Eintragung bedürfen nicht die im § 11 Abs. 2 und § 12 des E. G. G. aufgeführten Rechte und Lasten.

- 2) Die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 10.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11.

Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 12.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuhängen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen.

§ 13.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt Abschriften zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundbuchämtern.

§ 14.

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt und

besteht als solches aus einem zum Richteramt befähigten Vorstand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten.

§ 15.

Die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen derselben steht dem Appellationsssenat des Oberappellationsgerichts zu. Auf die Beschwerdeführung finden im Uebrigen die Vorschriften Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 16.

Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat der Appellationsssenat zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat.

§ 17.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Grundbuchämter werden von dem Appellationsssenat entschieden.

§ 18.

Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

§ 19.

Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

§ 20.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in 3 Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein

und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat. Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung 30 Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

In Betreff der dreijährigen Verjährung finden die Bestimmungen § 5 bis § 9 einschließlich der Verordnung vom 26. Juli 1841, betreffend die kurze Verjährung gewisser Forderungen, Anwendung mit der Maßgabe, daß die Wirkung der Unterbrechung nur drei Jahre dauert.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

§ 22.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 23.

Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 24.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

§ 25.

Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 26.

Anwälte bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen eingereichte gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 27.

Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 28.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

§ 29.

Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbtheilungsurkunden genügt, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen sind, ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den dazu geeigneten Fällen eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigefügt ist:

daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten ist.

§ 30.

Auf Grund von Privattestamenten oder von Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind,

können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder das Anerkenntniß des gesetzlichen Erben durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Recht in Anspruch nehme.

In Betreff der Form dieser Ladung bleibt es bei den bestehenden Gesetzen. Die nach diesen dem Ausgeschlossenen vorbehaltenen Rechte (Art. 326, Ziff. 4, Art. 329 der bürgerl. Proceß-Ordnung) hindern die Eintragung bezw. Löschung nicht, sondern können nur ein Recht der Anfechtung begründen.

§ 31.

Sind Nachlassforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine gerichtliche Bescheinigung, daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnißnehmer übereignet worden sei.

§ 32.

Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

§ 33.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.

§ 34.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

§ 35.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.

§ 36.

Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

§ 37.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbevollmächtigung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbevollmächtigung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 38.

Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache dafür

hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§ 39.

Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks erworben hat, für welches ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat.

§ 40.

Gilt unter Eheleuten Gütergemeinschaft, so ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.

§ 41.

Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

Beruhet das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach § 29 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Verkündungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden (§ 30) in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.

§ 42.

Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige und vollstreckbare Erkenntniß beibringen.

Dasselbe gilt von dem Grunderben in Beziehung auf die Miterben; letztere können die gleichzeitige Eintragung einer Hypothek zur Sicherung ihrer Forderung gegen den Grunderben auf Einschließung des Werthes der Grunderbtheile zur Erbtheilungsmasse bis zur Höhe ihrer Antheile an dem Eingeschossenen sammt Zinsen verlangen.

§ 43.

Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 44.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

- 1) eine zuständige Behörde dieselbe erfordert,
- 2) wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

§ 45.

Wird von einem nach § 44 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 150 Mark nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub

rechtfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des § 44 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.

§ 46.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie dem Verwaltungsamt bekannt zu machen.

§ 47.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach der Mutterrolle unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus derselben und nöthigenfalls einer Vermessungsbescheinigung, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

§ 48.

Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

§ 49.

Wird von einem Grundstück ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben,

und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.

§ 50.

Soll das abgeschriebene Stück einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.

§ 51.

Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

§ 52.

Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptguts ausscheidet,

oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.

§ 53.

Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt des Trennstücks von Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten findet Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, Anwendung.

§ 54.

Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen“ auf dem bisherigen Grundbuchblatt bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung übertragen.

§ 55.

Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.

§ 56.

Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt des Stammgrundstücks gelöscht und auf das Blatt des Trennstücks vollständig übertragen.

§ 57.

Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

§ 58.

Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von dem zuständigen Verwaltungsamt bezeugt wird.

§ 59.

Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§ 60.

Geldrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

§ 61.

Altentheile werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

§ 62.

Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesamthast eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithast der anderen zu vermerken.

§ 63.

Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

§ 64.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmevermerk bedarf es nicht.

§ 65.

Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 66.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Ver-

merk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 67.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek, oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 66 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.

Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.

§ 69.

Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige und vollstreckbare Beurtheilung zu derselben beigebracht werden.

§ 70.

Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf

der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

§ 71.

Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Richters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 67 anzufertigen.

§ 72.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

§ 73.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses oder auf Ersuchen des Prozeßrichters oder mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§ 74.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenuurkunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundakten zurückbehalten; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzu-

geben, nachdem er vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden.

§ 75.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken.

4. Löschungen.

§ 76.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 77.

Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Lösungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 78.

Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

- 1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Lösungsbewilligung, oder
- 2) der Nachweis der rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
- 3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder

- 4) die Vorlegung des Ausschlußerkennnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
- 5) die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem § 86 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 79.

Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheine (§ 39 des C. C. G.) zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzuzahlenden Kapital abzuziehen.

§ 80.

Der Inhaber eines noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositum in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Erlöschungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Ein Aufgebot der Zinsquittungsscheine findet nicht statt.

§ 81.

Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen,

zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 82.

Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§ 83.

Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.

§ 84.

Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 85.

Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozeßordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

- 1) Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.

- 2) Zu dem Termin werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekanntem Berechtigten öffentlich geladen.
- 3) Die öffentliche Ladung der unbekanntem Berechtigten muß den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde angeben; sie ist mit einer Fristbestimmung von drei Monaten zu erlassen und durch Aushang an der Gerichtsstelle, einmalige Aufnahme in die oldenburgischen Anzeigen sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt zu machen.
- 4) Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.
- 5) Die Löschung erfolgt auf Grund des Ausschlußerkennnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 86.

Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalte nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- 1) Der unbekanntem Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenden Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal in den oldenburgischen Anzeigen und durch Aushang an der Gerichtsstelle sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt gemacht.

Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.

- 2) Die in der öffentlichen Aufforderung von dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.
- 3) Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Kapital nebst den eingetragenen Zinsen für fünf Jahre zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen.

Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf Jahre verfloßen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.

§ 87.

Nach erfolgter Zahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des § 86, Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund diejer Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Grundbuchamt einzureichen hat.

§ 88.

Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an den neuen Generalfonds an.

Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Kasse zurückgezahlt.

§ 89.

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag übersteigt, hat beim Mangel einer Vereinigung der Prozeßrichter zu entscheiden.

§ 90.

Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Duitung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung aufgeboden und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Von dem Inhaber der Post ist ein Eid, wenn die Art des Verlustes bekannt ist, dahin:

daß die Urkunde auf die angegebene Art verloren gegangen sei,

und wenn die Art des Verlustes unbekannt ist, dahin zu leisten:

daß man die Urkunde nicht böswilliger Weise abhanden gebracht habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wisse, wo sie sich befinde.

§ 91.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§ 92.

Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ bei der Post vermerkt.

§ 93.

Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.

§ 94.

Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuchamt zurückbehalten.

§ 95.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 96.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

§ 97.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der

Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 98.

Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§ 99.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 100.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 101.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des

Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldschuld durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypothekensurkunden besitzen, steht es frei, unter Einreichung derselben die Ausfertigung von Hypothekenbriefen zu beantragen.

§ 102.

Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 100.

§ 103.

Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel.

§ 104.

Bei Gesamthypotheken und Gesamtgrundschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur und Siegel verbunden.

§ 105.

Die Ueberschrift lautet:
Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief,

und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.

§ 106.

Die Nachrichten enthalten :

- 1) aus dem Titel des Blattes die Bestandtheile und Zubehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes;
 - 2) aus der ersten Abtheilung des Blattes den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragene Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl;
 - 3) aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten;
 - 4) aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünf vom Hundert übersteigenden Zinssätze der vor- oder gleichstehenden Posten,
- mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.

§ 107.

Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefes berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

§ 108.

Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grundbuchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen.

§ 109.

Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamt durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 110.

Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes mit dem Inhalte des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von
Anlegung neuer Grundbücher.

§ 111.

Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört
oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung
auf Grund eines Gesetzes.

Grundbuchamt Jever.

G r u n d:

zum Artikel Nr. 7.

Ordin.-Nr.	Bestand und Veränderungen.	von Art. Nr.	Zuschrei-		
			Flächen= Inhalt		
			H.	A.	m.
1.	Bestand bei der Errichtung des Blattes	7	29	41	79
2.	Am 3. Januar 1874 die Parcelen Nr. 11, 12, 14 bis 21 und 13/67 der Flur 5 verkauft und aufgelassen	—	—	—	—
3.	Am 5. Januar 1874 zum öffentlichen Wege abgetreten und aufgelassen und hier ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt abgeschrieben	—	—	—	—
4.	Reinertragsveränderung innerhalb des Artikels nach der Fortschreibung pro 1874	—	—	—	—
5.	die Gebäude im Jahre 1874 abgebrannt	—	—	—	—
6.	die Gebäude im Jahre 1875 neu gebaut und eingeschätzt	—	—	—	—
7.	Im Jahre 1876 das Wohnhaus vergrößert	—	—	—	—
8.	Am 13. April 1876 angekauft und am 19. Mai 1876 aufgelassen von Artikel 9 die Parcelen Flur 3 Nr. 41/75 und 22/76 sowie von Parcele 19 den östlichen Theil mit 19 Ar 63 Meter	9	4	17	73

b u c h b l a t t

der Mutterrolle.

bungen.			Abreibungen.						
Grundsteuer=		Mieth=	nach	Flächen=			Grundsteuer=	Mieth=	
Reinertrag		werth.	Art.	Inhalt			Reinertrag	werth	
M.	§	M.	N ^o .	II.	A.	m.	M.	§	M.
894	36	75	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	7	21	13	243	71	—
—	—	—	—	3	73	21	82	87	—
3	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
133	22	—	—	—	—	—	—	—	—

Erste Abtheilung.

N ^o	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbes.	W e r t h.	
			Mark	Pf.
*) 1.	Philipp Moritz Gutendorf zu Jever.	Auf Grund der Erb- scheinung vom 3. April 1858 einge- tragen am F. N.		
2.	Johann Hein- rich Beuthen zu Wilhelms- hafen.	Aufgelassen und einge- tragen am 1. Juli 1867 F. N.	Preis vom 1. Juli 1867	35,000 .
			Wohnhaus, Hof- und Wirth- schaftsge- gebäude sind gegen Feuersge- fahr ver- sichert mit	10,580 .

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.

Zweite Abtheilung.

№	Be- trag.		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Ver- änderungen.		Löschungen.	
	Mark.	Pf.		Eintra- gung.	Lö- schung.	№	
1.	5	.	Fünf Mark unablös- licher Zins für die Kirche zu Westrum. Einget- ragen am F. N.				
2.	.	.	Ein Vorkaufsrecht für den Deconom Heinrich Carl Gutendorf auf 10 Jahre, bis 1. Juli 1877. Eingetragen auf Grund des Kaufver- trags vom 1. Juli 1867 am. F. N.				
3.	.	.	Die nothwendige Sub- hastation ist eingeleitet. Eingetragen am. F. N.			3.	Geldsicht am . . . F. N.

Betrag.		1.				
N ^o	Mark.	Pf.	Hypothesen und Grundschulden.	N ^o	Mark.	Pf.
1.	7000	20	Sieben Tausend Mark zwanzig Pfennige Darlehn, mit	1.	5000	20
	2000	.	4 $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich vom 1. Juli 1858 verzinlich,			
	5000	20	gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. Juli oder 1. Januar zahlbar, eingetragen für den <i>rc.</i> zu <i>rc.</i> auf Grund der Schuldurkunde vom am			
			F. N.			
2.	5000	.	Fünf Tausend Mark Darlehn, mit 4 $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich vom 1. Oktober 1858 verzinlich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. April oder 1. Oktober zahlbar, eingetragen für den <i>rc.</i> zu <i>rc.</i> auf Grund der Schuldurkunde vom am			
			F. N.			
3.	10000	.	Zehn Tausend Mark Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1859 verzinlich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den <i>rc.</i> zu <i>rc.</i> auf Grund der Schuldurkunde vom am	3.	10000	.
			F. N.			
4.	10000	rc.				
5.	10000	rc.				
6.	8000	.	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage von acht Tausend Mark für den <i>rc.</i> zu <i>rc.</i> am			
			F. N.			
			Acht Tausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinlich mit 5 Prozent vom 1. Oktober 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des Kreisgerichts zu . . . vom am			
			F. N.			
7.	6000	.	Sechs Tausend Mark mit 5 $\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Januar 1860 verzinlich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar eingetragen für den <i>rc.</i> zu <i>rc.</i> auf Grund der Schuldurkunde vom am			
	1000	.				
	5000	.	F. N.			
8.	5000	.	Fünf Tausend Mark Grundschuld, mit 5 $\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten verzinlich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin am 2. Juli 1872.	8.	5000	.
	1000	.				
	4000	.	F. N.			
					2500	.

Abtheilung.

2. Veränderungen		3. Löschungen.			
Eintragungen.	N ^o	Löschungen.	N ^o	Markt. Pf.	
Von den eingetragenen 7000 Mark 20 Pf. mit den Zinsen vom 1. Januar 1859 abgetreten an den <i>rc. zu rc.</i> Eingetragen am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>			1.	2000 .	Gelbscht am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>
			1.	5000 20	Gelbscht am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>
			2.	5000 .	Gelbscht am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>
Abgetreten an den Eigenthümer Johann Heinrich Beuthen zu Westrum. Ein- getragen am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>					
			7.	1000 .	Gelbscht am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>
Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Gross zu Hooftiel. Eingetragen am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>					
Von den unter Nr. 8 eingetragenen 5000 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Roll zu N. Eingetragen am <i>Ɔ.</i> <i>℞.</i>					
Fortsetzung siehe hinter Nr. 9.					



Nr.		Betrag.		1.		Hypotheken und Grundschulden.		Nr.		Betrag.	
		Mar.	Pf.					Mar.	Pf.		
9.	1 000	.		Ein Tausend Mark Grundschuld, mit 5½ Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den <i>z.</i> zu <i>z.</i> mit dem Bemerkten, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 8 eingetragenen Grundschuld dem Friedrich Gottlieb Gross zustehen, am 15. September 1873.		9.	1 000	.			
				F. N.							
				/ / / /							
								8.	500	.	
10.	1 000	.	<i>z.</i>					8.	2 000	.	
									1 000	.	
									1 000	.	

Abtheilung.

2.		3.		
Veränderungen.		Löschungen.		
Eintragungen.	N ^o Löschungen.	N ^o	Mark.	Pf.
Abgetreten an den 20. zu 20. mit den Zinsen von Eingetragen am F. N.				
Fortsetzung von Nr. 8. Vorgemerkt auf diejenigen 2500 500 Mark sind mit Mark, welche den Zinsen vom dem Holzhändler Carl Gross mit dem Vorzug zustehen, für recht vor den verden Kaufmann Ferd. Müller abgetreten an den zu Hooftel am Kaufmann Ferd. Müller zu Hooftel. Eingetragen am 31. Mai 1873. F. N.				
Bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Gross dem Friedrich Gottlieb Gross übereignet. Eingetragen am F. N.		8.	1 000	Gelöscht am 15. September 1873. F. N.
Der unter Nr. 9. eingetragenen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 8. dem Friedrich Gottlieb Gross noch zustehenden 1000 Mark eingeräumt worden. Eingetragen am 15. September 1873. F. N.				

№. 37.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 und der Grundbuchordnung vom 3. April 1876.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 und die Grundbuchordnung vom 3. April 1876 treten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Anlegung der Grundbücher.

Artikel 2.

Für jeden Gemeindebezirk des Herzogthums wird von dem zuständigen Amtsgericht (§ 14 der Grundbuchordnung) ein Grundbuch im Anschluß an die Mutterrolle angelegt.

Artikel 3.

Die Verwaltungsämter theilen den Amtsgerichten nach einer von letzteren gemeindeweise zu bestimmenden Reihenfolge Abschriften sämtlicher Artikel der betreffenden Mutterrolle mit, soweit dieselben nicht nach § 2 der Grundbuchordnung von der Anlegung eines Grundbuchblatts vorläufig

befreit sind. Ist der zu einem Artikel verzeichnete Eigenthümer zugleich Eigenthümer von Grundstücken, welche in andern Gemeindebezirken desselben Amtsgerichts belegen sind, so hat das Verwaltungsamt auf jedem Auszuge zugleich die Nummer des betreffenden Artikels zu bemerken. Hat das Verwaltungsamt Kenntniß davon, daß der Eigenthümer auch Grundstücke besitzt, welche in einem andern zu demselben bisherigen Hypothekenamtsbezirk (Pfandprotokollbezirk) gehörigen Amtsgerichtsbezirk belegen sind, so ist dies gleichfalls auf jedem Auszuge nachrichtlich zu bemerken.

Hat Jemand ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden (§ 1 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes und § 1 der Grundbuchordnung), so ist das bei der betreffenden Parcele auf dem Auszuge zu bemerken und ein Auszug aus dem Brandcassen-Register bezüglich des fraglichen Gebäudes anzulegen, bezw. ein solcher von der zuständigen Behörde einzuziehen.

Artikel 4.

Diese Auszüge aus den Mutterrollen bilden die Grundlage für die von dem Amtsgericht zu jedem Artikel und zu jedem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude (Art. 3 Abs. 2) anzulegenden Grundacten (vgl. § 1 und 12 der Grundbuchordnung).

Artike 5.

Das Amtsgericht ladet nach Eingang dieser Auszüge die in denselben benannten Eigenthümer (§ 1 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes) vor, behufs Feststellung der Eigenthumsverhältnisse.

Artikel 6.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Amtsgerichte

- 1) seine für den Nachweis des Eigenthums und die Einziehung der Ingrossations-Extracte (Art. 10) in Betracht kommenden Rechtsvorgänger zu nennen.

- 2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
- 3) die darauf sich beziehenden Urkunden und andere Beweisstücke vorzulegen.

Das Amtsgericht prüft, unter Berücksichtigung jeder einzelnen auf dem Auszug enthaltenen Parcele, ob das Recht des auf dem Artikel benannten Eigenthümers begründet ist.

Artikel 7.

Das Amtsgericht kann die Befolgung seiner Ladungen und die Erfüllung der dem Eigenthümer aufgelegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu Hundertundfünfzig Mark erzwingen.

Artikel 8.

Der in dem Artikel der Mutterrolle genannte Eigenthümer kann als der zur Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer angesehen werden,

- 1) entweder wenn er oder sein Rechtsvorgänger das Grundstück in einem Concurverfahren erstanden oder vom Fiscus erworben hat,
- 2) oder wenn er oder sein Rechtsvorgänger das Grundstück mittelst eines anderweitigen freiwilligen Verkaufs, einer Uebertragung oder mittelst Erbrechts erworben hat, insofern solchem Erwerbe ein Convocationsverfahren vorausgegangen oder nachgefolgt, und in diesem ein Ausschlußbescheid ergangen ist, endlich auch Angaben, welche das Eigenthum beanspruchen, nicht gemacht oder erledigt sind,
- 3) oder wenn er durch Urkunden, insbesondere auch durch Umschreibungen in der Mutterrolle oder einem sonstigen öffentlichen Register, durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers, durch eidesstattliche Versicherung von Zeugen, oder sonst, glaubhaft macht, daß er allein, oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Artikel 9.

Wer in dem Artikel der Mutterrolle nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des Artikels 8 als berechtigt, im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in der Mutterrolle Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung erteilt hat, oder zur Ertheilung derselben durch ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntniß verurtheilt worden ist.

Artikel 10.

Bei diesen Verhandlungen wird auch zugleich festgestellt, welche einzelne Artikel nur Zubehör anderer Artikel und welcher bilden, desgleichen, ob und welche in anderen Gemeinden desselben Amtsgerichtsbezirks oder anderswo in demselben Hypothekenamtsbezirk belegene Grundstücke dem Eigenthümer gehören.

Artikel 11.

Sobald in einer Gemeinde die Eigenthums-Verhältnisse in Gemäßheit vorstehender Artikel festgestellt sind, hat das Amtsgericht vom Hypothekename die erforderlichen Ingressions-Extracte einzuziehen.

Artikel 12.

Nach Eingang der Hypotheken-Extracte ladet das Amtsgericht die Eigenthümer vor und fordert sie zur Erklärung über dieselben auf. Diese Erklärung muß sich namentlich auch auf die gegenwärtigen, dem Eigenthümer bekannten Inhaber der im Extract verzeichneten Hypotheken erstrecken und, soweit die Pöste anerkannt werden, zugleich dahin gerichtet werden, daß diese Pöste auf das betreffende Grundbuchblatt eingetragen werden können.

Artikel 13.

Ingressirte General-Hypotheken geben das Recht auf Eintragung als Gesamt-Hypothek auf sämtliche selbständige Grundstücke, welche von ihnen ergriffen werden. Es

müssen daher die obigen Erklärungen für alle in Betracht kommenden Grundstücke abgegeben werden.

Zu jedem Artikel ist zugleich die Mithaft der andern Artikel zu vermerken (vergl. Grundbuch-Ordnung § 62). Ergiebt sich, daß die ingrossirte Generalhypothek auch Grundstücke in einem anderen Amtsgerichtsbezirk befaßt, so haben die Amtsgerichte sich hiervon gegenseitig Mittheilung zu machen, und hat jedes Amtsgericht dafür zu sorgen, daß die ingrossirte Generalhypothek als Gesamthypothek gehörig auf dem betreffenden Artikel eingetragen werde.

Artikel 14.

Der Eigenthümer hat ferner seine Erklärung abzugeben über alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums und über dingliche Rechte an demselben, welche nach §§ 10 und 11 des Eigenthums-Erwerbsgesetzes zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung voraussetzen. Diese Beschränkungen und dinglichen Rechte sind nach ihrem Umfange, dem Namen der Berechtigten, dem Ursprung u. s. w. näher anzugeben, und vom Eigenthümer ist die Erklärung abzugeben, daß er die Eintragung derselben in das Grundbuch, Abtheilung II. bewilligt.

Artikel 15.

Das Amtsgericht hat allen aus den vorstehenden Verhandlungen (Art. 12, 13, 14) sich ergebenden Berechtigten Mittheilung von der erfolgten Anzeige und Anerkennung ihres Rechtes zu machen. Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer etwa nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, sowie den Inhabern solcher Ingrossate, welche der Eigenthümer bestritten hat, von der nicht erfolgten Anzeige oder Anerkennung Mittheilung zu machen. Soweit die Bestreitung darauf beruht, daß diese Ingrossate bereits erledigt seien, kann nach Ermessen des Amtsgerichts von einer Benachrichtigung abgesehen werden. Bei der Mittheilung hat das Amtsgericht jedem Einzelnen

diejenigen Rechte anderer Personen ihrem Umfange nach genau zu bezeichnen, welche seinem Rechte vorgehen oder gleich stehen, unter Trennung der vom Eigenthümer anerkannten von den nicht anerkannten Rechten.

Damit ist die Aufforderung an die Berechtigten zu verbinden innerhalb einer vom Amtsgerichte zu bestimmenden Frist Widerspruch gegen die ihnen mitgetheilte Rangordnung zu erheben, widrigenfalls sie als in dieselbe einwilligend angesehen werden würden, vorbehältlich einer Aenderung in Folge später etwa noch erfolgender Anmeldungen.

Artikel 16.

Wenn die Erklärungen des Eigenthümers nicht einfach anerkennend sind, oder wenn ein Berechtigter gegen die ihm mitgetheilte Rangordnung Widerspruch erhoben hat, so hat das Amtsgericht sämmtliche Betheiligte in Gemäßheit Art. 7 behuf gültlicher Vereinbarung zu einem Termin vorzuladen, in welchem jeder Betheiligte die in seinem Besitz befindlichen Beweisthümer vorzulegen hat.

Artikel 17.

Kommt eine Vereinbarung über das vom Eigenthümer bestrittene Recht nicht zu Stande, so ist dasselbe demnächst als Vormerkung in das Grundbuch einzutragen. Behauptet der Eigenthümer, daß ein beanspruchtes Recht erloschen sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte: „Veränderungen“ die behauptete Erlöschung, falls sie bescheinigt ist, vorzumerken.

Artikel 18.

Vereinigen sich die Betheiligten über die Rangordnung ihrer Rechte nicht, so stellt das Amtsgericht dieselbe vorläufig fest. Derjenige, welcher sich durch diese Feststellung beschwert erachtet, hat innerhalb vier Wochen nach Mittheilung derselben dagegen Widerspruch zu erheben und die Eintragung einer Vormerkung zu beantragen, widrigenfalls er

an die Feststellung gebunden ist. Auf Antrag eines Betheiligten hat das Amtsgericht dem Widersprechenden eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er bei Strafe der Löschung der Vormerkung durch eine Bescheinigung des Proceßrichters nachzuweisen hat, daß der Widerspruch gerichtlich geltend gemacht ist.

Artikel 19.

Von allen denjenigen Ingrossaten, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, sowie von denen der Schuldner behauptet, daß die Schuld erloschen sei, fertigt das Amtgericht nach Gemeinden getrennte Verzeichnisse an und veröffentlicht dieselben in den Oldenburgischen Anzeigen und nach Ermessen in anderen geeigneten Blättern zweimal, in Zwischenräumen von zwei bis vier Wochen, mit der Aufforderung an die unbekanntes Gläubiger sich zu melden.

In diesen Verzeichnissen sind die Eigenthümer bezw. deren Rechtsvorgänger, auf welche das Ingrossat sich bezieht, die eingetragenen Gläubiger, bezw. deren Rechtsnachfolger, die Art und der Betrag der Post und das Datum der Ingrossation genau zu bezeichnen.

Artikel 20.

Sobald die nach Art. 5 ff., 12 ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk eines oder mehrerer der bisherigen Hypothekenämter stattgefunden haben, erläßt der Appellationsjenat des Oberappellationsgerichts eine Bekanntmachung durch Anschlag in sämtlichen Amtsgerichts-Gebäuden des betreffenden Bezirks und durch Veröffentlichung in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weserzeitung und nach Ermessen in andern geeigneten Blättern.

Durch dieselbe werden alle nicht bereits nach Art. 5 ff. vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke das Eigenthum (§ 1 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes) zustehe, sowie diejenigen Per-

sonen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei dem zuständigen Amtsgerichte anzumelden. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten frei, denen eine besondere Mittheilung nach Art. 15 dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder welche sich nach Art. 19 schon gemeldet haben, oder deren Rechte nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ingrossirt worden sind.

Ferner sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei alle diejenigen Eigenthümer, welche nach Art 31 von Amtswegen berücksichtigt werden müssen.

Artikel 21.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Artikel 22.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf die Flur und Parcele und bei Eigenthums-Vorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Angabe angelegt werden.

Artikel 23.

Das Amtsgericht hat die erfolgenden Anmeldungen zu den Grundacten aufzunehmen und den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen; von den eingelieferten Beweisurkunden sind vor ihrer Rückgabe beglaubigte Abschriften zu den Grundacten zu nehmen.

Artikel 24.

Der Appellationsssenat des Oberappellationsgerichts hat die Artikel 20—22 und 32 ihrem wesentlichen Inhalte nach innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch die im Art. 20 benannten Blätter mit Angabe des Tages, mit welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

Artikel 25.

Die in der Mutterrolle genannten Eigenthümer, welche sich nicht in Gemäßheit Artikel 8 legitimirt haben, werden Grundbuch als Eigenthümer eingetragen, sobald sie die im Artikel 8, §. 3 genannte Nachweisung liefern.

Artikel 26.

Angemeldete Eigenthumsansprüche werden zur Erhaltung des Rechts auf Aufsechtung der geschehenen Eintragung und auf eigene Eintragung als Vormerkungen in die zweite Abtheilung eingetragen, falls diese Ansprüche bescheinigt sind.

Von der Eintragung einer derartigen Vormerkung, sowie von der Verwerfung eines darauf gerichteten Antrags ist sowohl der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer, als auch derjenige, welcher die Eintragung beantragt hat, in Kenntniß zu setzen.

Artikel 27.

Die dinglichen Rechte bezw. Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in Abtheilung II. und III. des Grundbuchs eingetragen. Sind vor dem Ablauf der Ausschlußfrist derartige

Rechte angemeldet, über welche die im Artikel 16 bis 18 vorgeschriebenen Verhandlungen noch nicht stattgefunden haben, so tritt, soweit erforderlich, das dort angeordnete Verfahren ein.

Artikel 28.

Ein Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ingrossirt war, wird im Grundbuch als Hypothek auf das dem Vorbehalt unterworfenene Grundstück eingetragen.

Ergiebt das Ingrossat nicht einen bestimmten Geldbetrag der Forderung, und kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen solchen nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Gläubiger geforderten Betrag einzutragen.

Artikel 29.

Die Eintragung oder Vormerkung einer nach dem bisherigen Recht auf eine unbestimmte Summe ingrossirten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe geschehen. Diese wird unter Ausschluß des Rechtsweges für Vormünder und Curatoren durch die obervormundschaftliche Behörde, in anderen Fällen des § 13 der Hypotheken-Ordnung von derjenigen öffentlichen Stelle, welche den Administrator u. s. w. bestellt oder concessionirt hat, festgesetzt.

Artikel 30.

Die Hypothekenämter haben über die in Betreff der mitgetheilten Extracte (Art. 11) eintretenden Veränderungen ein Verzeichniß für jede Gemeinde zu führen und daraus monatliche Auszüge den Amtsgerichten mitzutheilen, und haben letztere auf Grund dieser Mittheilungen das Erforderliche auf Grund der Artikel 12 ff. zu bewirken.

Artikel 31.

Ueber alle in der Zeit zwischen der Mittheilung der Abschriften aus der Mutterrolle (Artikel 3) bis zum Ablauf der Ausschlußfrist (Artikel 20) bei den Verwaltungsämtern in den Mutterrollen vorgekommenen Veränderungen haben dieselben innerhalb 14 Tage nach erfolgter Genehmigung der Umschreibungslisten Seitens der oberen Behörde, dem betreffenden Amtsgerichte Abschriften dieser Fortschreibungslisten mitzutheilen. Außerdem sind bei Ablauf der Ausschlußfrist die vorhandenen noch unerledigten Umschreibungs Gesuche dem Amtsgericht in Abschrift mitzutheilen. Letzteres hat sodann die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Feststellung des Eigenthums und dessen Beschränkungen erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

Artikel 32.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in diesem Gesetz bestimmten, oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen findet nicht statt. Im Uebrigen gelten in Betreff der Fristen die Grundsätze der B. P. O. — Auf Beschwerden gegen die Amtsgerichte finden die Bestimmungen des § 15 der Grundbuchordnung Anwendung.

Artikel 33.

Alle durch dieses Gesetz nöthig werdenden Zustellungen an Personen außerhalb des Großherzogthums erfolgen im Gebiete des deutschen Reichs durch die Postanstalten und zwar frankirt.

II. Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 34.

Bis zum Ablauf der Ausschlußfrist führen die bisherigen Hypothekenämter ihre Geschäfte in der bisherigen Weise fort, sofern nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abänderungen enthalten sind.

Neben den bisherigen Extractbüchern legen dieselben jedoch neue, nach Gemeindebezirken getrennte, Extractbücher an, in welchen die Eintragungen zu den betreffenden Artikeln der Mutterrolle erfolgen.

Artikel 35.

Es können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weder General-Hypotheken, noch Special-Hypotheken an beweglichen Sachen, einschließlich Forderungen, noch sog. pacta constituti possessorii ingrossirt werden. Jede Urkunde, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen werden soll, muß das Grundstück, auf welches die letztere sich bezieht, nach dem Artikel der Mutterrolle, nöthigenfalls nach Flur und Parcele, genau bezeichnen, und ist ihr ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle, oder eine Bescheinigung des Verwaltungsamts über die Katastrirung des betreffenden Grundstücks beizufügen. Bei öffentlichen Urkunden bedarf es einer solchen Beifügung nicht, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß der Bezeichnung des Grundstückes ein Auszug aus der Mutterrolle zum Grunde gelegen hat. — Im Uebrigen sind die Vorschriften des § 23 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes zu beachten.

Artikel 36.

Der Paragraph 13 der Hypothekenordnung vom 11. October 1814 wird aufgehoben.

Wo in besonderen Gesetzen dem Gläubiger der Anspruch auf Ingrossation einer General-Hypothek gegeben ist, hat derselbe ein Recht auf Bewilligung der Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners zum Belauf einer bestimmten Summe. Letztere wird bei Dienst-Cautions-Hypotheken durch die zuständige Dienstbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt.

Eine Eintragung zur Gesammthast auf die in verschiedenen Artikeln der Mutterrollen, beziehungsweise demnächst in verschiedenen Grundbuchblättern befaßten Grundstücke ist nicht

statthaft. Es hängt von dem Antrage des Gläubigers bezw. von der Anordnung durch die zuständige Behörde ab, auf welches Grundstück oder in welcher Vertheilung auf die verschiedenen Grundstücke die Eintragung geschehen soll.

Artikel 37.

Ingrossationen auf unbestimmte Summen sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig.

Artikel 38.

Der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung kann nur als Hypothek ingrossirt werden.

Artikel 39.

Die Wirkung der bisherigen General-Hypotheken erstreckt sich nicht auf diejenigen Grundstücke, sowie auf diejenigen Schiffe von mindestens 42,4 cbm. Brutto-Raumgehalt (10 Schiffslasten Tragfähigkeit), welche der Schuldner nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt.

Artikel 40.

Die nach dem bisherigen Recht begründete Wirkung der General-Hypotheken auf des Schuldners bewegliches Vermögen erlischt mit dem Tage des Ablaufs der Ausschlußfrist (Artikel 20), bleibt indeß für ein vor oder spätestens an diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren noch in Geltung. Ganz dasselbe gilt auch für die durch Ingrossation erlangte Special-Hypothek an beweglichen Sachen einschließlich der Forderungen, sowie für die Ingrossation der über bewegliche Sachen errichteten s. g. *pacta constituti possessorii*.

Artikel 41.

Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist schließt das Hypothekenamt die Bücher ab und sendet darauf die neuen

Extractbücher (Art. 34 Abs. 2) an die betreffenden Amtsgerichte ein.

Die in die neuen Extractbücher eingetragenen Rechte werden ohne Weiteres nach dem Zeitpunkte der Ingressation in die Grundbücher übertragen unter Benachrichtigung des eingetragenen Eigenthümers und der Berechtigten von der geschehenen Eintragung und deren Rangordnung, wenn sie entweder auf den Namen des Eigenthümers eingetragen sind, oder auf den Namen eines Rechtsvorgängers desselben in einem Zeitpunkt eingetragen sind, in welchem derselbe gemäß der zu den Grundacten erfolgten Feststellungen Eigenthümer des Grundstücks war.

Andernfalls tritt zunächst das Verfahren gemäß Art. 12 ff. ein.

Artikel 42.

Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist treten die im Artikel 1 genannten Gesetze für den betreffenden Hypothekenamtsbezirk vollständig in Wirksamkeit.

Artikel 43.

Bis zur wirklichen Anlegung der einzelnen Grundbuchblätter gelten wegen der darin einzutragenden Grundstücke folgende Bestimmungen:

Die zu den Grundacten erfolgten Feststellungen der in das Grundbuch einzutragenden oder vorzumerkenden Rechte ersetzen die Eintragung bezw. Vormerkung im Grundbuch.

Diejenigen noch nicht festgestellten Rechtsverhältnisse, welche zu den Grundacten angemeldet sind, oder aus den Mittheilungen der Hypothekenämter (Art. 11, 30, 41) oder der Verwaltungsämter (Art. 3, 31) sich ergeben, gelten bis dahin, daß das Amtsgericht über die Eintragung oder Vormerkung entschieden hat, als im Grundbuch vorgemerkt.

Veräußerungen und dingliche Belastungen des Grundstücks sind statthaf, nachdem die Person des einzutragenden Eigenthümers festgestellt ist. Die Eintragung im Grundbuch

wird ersetzt durch die Bemerkung zu den Grundacten, daß dieselbe geschehen solle.

Auf Ersuchen wird vom Amtsgericht darüber eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Artikel 44.

Die behufs Anlegung der Grundbücher zur Ermittlung und Eintragung des Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte von Amtswegen erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Betheiligten veranlaßt sind; im letzteren Falle kommt die Gebührentaxe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

Artikel 45.

Das Gesetz vom 11. October 1814, betreffend das Hypotheken- und Ingrossations-Wesen, in seinem ersten Abschnitt (§ 1—22 einschl.) so wie alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, treten, soweit solches nicht schon vorher nach anderen Gesetzen der Fall ist, mit dem Tage für den betreffenden Bezirk außer Kraft, an welchem für denselben die Ausschlußfrist (Art. 20) abgelaufen ist.

Artikel 46.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mußenbecher.

Brauer.

. 38.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An den zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen (Kauffahrts-Schiffen), welche auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften in das Schiffsregister des Herzogthums Oldenburg eingetragen sind, sowie an Parten solcher Schiffe, entsteht, außer dem reichsgesetzlichen Pfandrecht der Schiffsgläubiger, ein Pfandrecht nur durch Eintragung in das Schiffs-
pfandregister, dessen Einrichtung im Wege der Instruction festgestellt wird.

Artikel 2.

Das Schiffs-
pfandregister wird von dem Amtsgerichte des Heimathshafens geführt. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder des Rheders unter Einreichung der Verpfändungs-
Urkunde, des Certificats und eines beglaubigten Auszugs aus dem Schiffsregister, welcher den Verpfänder als gegenwärtigen Eigenthümer benennt.

Die Eintragung muß enthalten:

den Namen des Gläubigers,

die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist,

die Bezugnahme auf die Verpfändungs-Urkunde unter Bezeichnung des Orts und Datums der Ausstellung, der in ihr enthaltenen Verpfändungs-Bewilligung und des Ausstellers oder der Aussteller.

Die geschehene Eintragung ist vom Gericht auf der Verpfändungs-Urkunde und auf dem Schiffscertificat zu vermerken.

Artikel 3.

Das Pfandrecht erlischt durch Löschung der Eintragung im Schiffspfandregister. Diese erfolgt auf gerichtlich oder notariell beglaubigte Löschungsbewilligung oder Quittung über vollständige Tilgung der Schuld mit Zinsen und anderen Nebenforderungen auf der Verpfändungs-Urkunde.

Kann die Löschungsbewilligung oder Quittung des Gläubigers nicht beigebracht werden, weil derselbe seiner Person oder seinem Aufenthalt nach unbekannt ist, oder weil der Inhaber der Post sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, oder kann die Verpfändungs-Urkunde nicht beigebracht werden, so tritt ein Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der §§ 84 bis 90 incl. der Grundbuch-Ordnung ein.

Artikel 4.

Die Löschung ist vom Gericht auf der Verpfändungs-Urkunde und auf dem Schiffscertificat zu vermerken und zugleich der Eintragungsvermerk zu durchstreichen.

Artikel 5.

Unter mehreren eingetragenen Pfandrechten bestimmt sich das Vorrecht nach der Zeitfolge der Eintragung.

Artikel 6.

Für Seeschiffe von mindestens zehn Schiffslasten Tragfähigkeit, gleich 42,4 cbm. Brutto-Raumgehalt, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Schiff-

register eingetragen sind, gelten folgende Uebergangs-Bestimmungen. (Art. 7 und 8.)

Artikel 7.

Die vor diesem Tage auf solche Schiffe ingrossirten Spezial-Hypotheken dauern fort.

Ingleichen behalten die zu derselben Zeit auf den Namen des Rheders oder der Rheder ingrossirten General-Hypotheken ihre Wirkung auf das Schiff.

Artikel 8.

Der ersten Eintragung einer Hypothek in das Schiffspfandregister muß nach Maßgabe des Art. 326 B. 2 bezw. 9 B. P. O. eine kostenfreie öffentliche Aufforderung aller Derjenigen, welche Hypotheken an dem Schiff in Anspruch nehmen, zur Anmeldung derselben und mit Ausschluß der Vorzugsrechte derer, die sich nicht melden, vorangehen.

Zuständig ist das Amtsgericht des Heimathhafens.

Werden die angemeldeten Hypotheken anerkannt, so sind sie nach ihrer bisherigen Reihenfolge einzutragen, im entgegengesetzten Fall aber bis zu erfolgter endgültiger Feststellung, wenn sie bescheinigt sind, vorzumerken.

Die Löschung solcher Vormerkungen erfolgt nach den Bestimmungen über Löschung von Vormerkungen im Grundbuch.

Im Uebrigen kommen, soweit nöthig, auch hier die Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, in sinngemäße Anwendung.

Artikel 9.

Von jeder Eintragung und Löschung eines Pfandrechts hat das Amtsgericht dem Verwaltungsamte des Heimathhafens Mittheilung zu machen.

Artikel 10.

Ein Pfandrecht an solchen Schiffen, die nicht zu den im Art. 1 bezeichneten gehören (Flußschiffen) und die nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegen, entsteht auf Antrag des Eigenthümers durch gerichtliche Eintragung in den Meßbrief, welche alles im Art. 2 angegebene enthalten muß, verbunden mit der Aushändigung einer beglaubigten Abschrift desselben, welche auch die Eintragung und etwaige ältere Eintragungen enthält, an den Gläubiger. Die geschehene Aushändigung und die Zeit derselben ist ebenfalls auf dem Meßbrief zu vermerken.

Artikel 11.

Das Pfandrecht erlischt dadurch, daß auf Grund einer beglaubigten Quittung des Gläubigers über vollständige Tilgung der Schuld mit Zinsen und anderen Nebenforderungen oder einer beglaubigten Löschungsbewilligung desselben, die auf der Abschrift des Meßbriefs zu beurkunden sind, die Löschung auf dem Meßbrief und dessen Abschrift vermerkt wird. Zugleich ist die Eintragung auf dem Meßbrief und dessen Abschrift zu durchstreichen.

Art. 3 Abs. 2 findet hier sinngemäße Anwendung, jedoch ist das Amtsgericht, bei welchem der Eigenthümer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Erlassung der öffentlichen Aufforderung zuständig.

Artikel 12.

Der Art. 5 dieses Gesetzes gilt auch für Flußschiffe.

Artikel 13.

Für Flußschiffe von wenigstens zehn Schiffslasten Tragfähigkeit, gleich 42,4 cbm. Brutto-Raumgehalt, deren Meßbrief vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ausgestellt worden, treten die Art. 7 und 8 sinngemäß ein.

Zuständig zur Erlassung der öffentlichen Aufforderung (Art. 8) ist das Amtsgericht, bei welchem der Eigenthümer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Artikel 14.

Die im Art. 20 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Eigenthumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung hat auch die Aufforderung zu enthalten, alle Hypotheken an Seeschiffen von mindestens 42,4 cbm. Brutto-Raumgehalt, deren Heimathshafen in dem betreffenden Hypothekenamtsbezirk belegen ist, sowie an Flußschiffen von mindestens gleicher Größe, deren Eigenthümer in diesem Bezirke wohnen, bei dem Amtsgerichte des Heimathshafens, bezw. des Wohnsitzes des Eigenthümers behufs Uebertragung in das Schiffspfandregister, bezw. den Meßbrief bei Strafe des Verlustes des Rechts aus der Ingrossation der Hypothek anzumelden.

Die Vorschrift des Art. 8 tritt nach Erlass dieser Bekanntmachung außer Anwendung.

Artikel 15.

Alle Hypotheken, welche nach bisherigem Recht an Schiffen von weniger als 42,4 cbm. Brutto-Raumgehalt erworben waren, gehen nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter, bleiben indeß für ein vor oder spätestens an dem letzten Tage vor Ablauf dieser Frist eröffnetes Concursverfahren noch in Geltung.

Artikel 16.

Ein Pfandrecht an sonstigen beweglichen Sachen mit Einschluß der Inhaberpapiere entsteht als Faustpfand durch Uebergabe derselben an den Gläubiger oder für ihn an einen Dritten, in der Absicht ein Pfandrecht daran zu bestellen.

Die besondern Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Pfandrechte an Waaren werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 17.

Soll der Verpfänder selbst die Sache für den Gläubiger behalten, so entsteht kein Pfandrecht.

Artikel 18.

Ein dem Faustpfande gleiches Pfandrecht steht dem Verpächter oder Vermiether eines Grundstücks wegen der Vertragsverbindlichkeiten des Pächters oder Miethers an den in den gepachteten oder gemietheten Räumen untergebrachten beweglichen Sachen des Pächters oder Miethers, und bei Grundstücken, welche natürliche Früchte tragen, an den darauf gewonnenen Früchten zu, so lange nicht diese Sachen oder diese Früchte vom Pächter oder Miether veräußert und vom Grundstück entfernt worden sind.

Dem Verpächter oder Vermiether steht dieses Recht auch gegen den Aftpächter oder Aftvermieter zu, jedoch, was die diesem gehörigen Sachen betrifft, blos in so weit, als der Aftverpächter oder Aftvermieter eine Forderung aus dem Vertrage an den Aftpächter oder Aftvermieter hat.

Das Pfandrecht des Vermiethers kann an Gegenständen, in welche die Pfandung nicht vollstreckt werden darf, nicht ausgeübt werden.

Artikel 19.

Das Faustpfand erlischt, sobald der Pfandgegenstand mit Zustimmung des Gläubigers in den Besitz des Verpfänders zurückgelangt ist.

Artikel 20.

Der Verkauf des Pfandgegenstandes zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers darf geschehen, sobald die Pfandschuld fällig geworden ist. Hat jedoch der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben einen bekannten Aufenthaltsort im Herzogthum, so muß der Gläubiger denselben vierzehn Tage vorher davon benachrichtigen, daß zum Verkauf geschritten werden solle.

Artikel 21.

Der Verkauf des Pfandes muß in öffentlicher Versteigerung geschehen. Haben aber die Pfandgegenstände einen

Marktpreis, so darf der Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirkt werden. Von dem Ergebnisse des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner so weit thunlich zu benachrichtigen und demselben den etwaigen Ueberschuß zu übersenden.

Artikel 22.

Ein den vorstehenden Vorschriften zuwider vorgenommener Verkauf kann nur gegen den bösgläubigen Käufer angefochten werden, verpflichtet aber den Gläubiger zum Schadensersatz.

Artikel 23.

Besteht das Faustpfand in einem Inhaberpapier, so darf der Gläubiger den Verkauf selber vornehmen.

Hat der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben einen bekannten Aufenthaltsort im Herzogthum, so ist dem Gläubiger auch gestattet, das Papier zu dem Course, welchen es am Tage der Fälligkeit der Forderung hatte, selbst anzunehmen. Will der Gläubiger von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er nach eingetretener Fälligkeit der Pfandschuld den Verpfänder oder dessen Bevollmächtigten davon zu benachrichtigen; dem Verpfänder verbleibt alsdann noch die Befugniß, innerhalb zweier Wochen nach geschehener Benachrichtigung das verpfändete Papier durch Zahlung der Pfandschuld einzulösen.

Artikel 24.

Können auf verpfändete Inhaberpapiere oder auf dazu gehörige Anweisungen andere Werthpapiere, Zinscoupons und dergleichen, erhoben werden, so ist der Gläubiger berechtigt, dieselben zu erheben und sie als Pfand zu behalten.

Wird ein verpfändetes Inhaberpapier zahlbar, so hat der Gläubiger den Betrag zu erheben und sich daraus, wenn die Schuld fällig ist, bezahlt zu machen. Ist die Schuld nicht

fällig, so kann er den erhobenen Betrag zu seiner Sicherung einbehalten.

Artikel 25.

Der Faustpfandgläubiger muß im Concourse seine Forderung anmelden und das Faustpfand benennen, widrigenfalls das Wahlrecht des § 50 c der Concursordnung auf das Gläubiger-Corps übergeht.

Artikel 26.

Die Verpfändung von Forderungen, abgesehen von Inhaberpapieren, ist nur zulässig, wenn dieselben durch eine Urkunde verbrieft sind.

Zur Entstehung des Pfandrechts ist erforderlich:

1. Die Ausstellung einer Verpfändungs-Urkunde, welche den Gläubiger, den Pfandgegenstand, den Betrag der zu sichernden Forderung, den Tag und den Ort der Ausstellung angiebt.

2. Die Uebergabe der verpfändeten Schuldurkunde an den Pfandgläubiger, oder für diesen an einen Dritten.

Artikel 27.

Die Verpfändung einer Forderung gilt als eine auf den Fall der Nichtzahlung der dadurch gesicherten Forderung geschehene Cession derselben, zum Zwecke der Erhebung und nöthigenfalls zur Einflagung.

Die Cession einer Forderung für den Fall der Nichtzahlung einer Schuld kann nur in der Form der Verpfändung nach Art. 26 gültig geschehen.

Artikel 28.

Das Pfandrecht an der Forderung erlischt, sobald die Schuldurkunde mit Zustimmung des Gläubigers in den Besitz des Verpfänders zurückgelangt.

Artikel 29.

Für Antheil-Scheine an Vereins-Unternehmungen, die auf Namen lauten, gelten die Vorschriften der Art. 23, 24.

Artikel 30.

Das Pfand haftet für die Hauptforderung und alle Nebenforderungen, für rückständige Zinsen aber nur vier Jahre vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit angerechnet.

Wegen nicht connexer Forderungen findet ein Zurückbehaltungsrecht an dem Pfande nicht statt.

Art. 31.

Der Vorbehalt des Eigenthums an beweglichen Sachen, einschließlich Schiffen, zur Sicherung einer Forderung ist ungültig.

Das Eigenthum an verkauften beweglichen Sachen geht mit der Uebergabe derselben auch dann auf den Käufer über, wenn die Zahlung, ohne gestundet zu sein, unterblieben ist.

Artikel 32.

Die Veräußerung einer beweglichen Sache unter der Verabredung, daß der Veräußerer sie fortan für den Erwerber inne haben solle (constitutum possessorium) hat Dritten gegenüber keine Wirksamkeit.

Artikel 33.

Eben so machen alle Verabredungen, welche bezwecken, dem Veräußerer den Gebrauch veräußerter und übergebener beweglicher Sachen wieder zu verschaffen, die Veräußerung Dritten gegenüber ungültig, es sei denn, der Erwerber könne beweisen, daß die Verabredung nicht in der Absicht getroffen sei, die Bestimmung des Art. 32 zu umgehen.

Artikel 34.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mußenbecher.

Brauer.

N^o. 39.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Vormünder und Curatoren haben in der Regel keine Sicherheit zu leisten.

Artikel 2.

Dieselben sind verpflichtet, alle Schuldurkunden und Werthpapiere des ihnen anvertrauten Vermögens beim obervormundschaftlichen Gericht oder mit dessen Genehmigung an einer anderen Stelle zu deponiren.

Das obervormundschaftliche Gericht ist ermächtigt, die Deposition zu erlassen, soweit es sich um Schuldurkunden über geringfügige Beträge handelt, oder die nach Art. 3 und 4 gestellte Sicherheit ausreicht.

Das obervormundschaftliche Gericht kann auch die Deposition von Kostbarkeiten, welche für den Pflegebefohlenen aufbewahrt werden, anordnen.

Die Deposition sowie die Rückgabe geschieht kostenfrei.

Das Nähere in Betreff dieser Deposition wird durch Instruction geregelt.

Artikel 3.

Vormünder und Curatoren, welche ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können vom obervormundschaft-

lichen Gericht zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird von demselben bestimmt, sie kann jederzeit erhöht, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem verwalteten Vermögen zu entrichten.

Artikel 4.

Sind Vormünder und Curatoren mit Grundstücken angefaßt, so kann die Sicherheit auch durch Eintragung einer Hypothek geleistet werden. Das obervormundschaftliche Gericht kann die Eintragung solcher Hypothek ohne Einwilligung des Vormundes, nachdem derselbe über den Umfang gehört worden, erwirken.

Eine Eintragung zur Gesamthaft auf die in verschiedenen Artikeln der Mutterrolle bezw. in verschiedenen Grundbuchblättern befaßten Grundstücke ist nicht statthaft.

Artikel 5.

Sobald in den schon bestehenden Vormundschaften die Deposition durchgeführt und erforderlichen Falls neue Sicherheit geleistet ist, kann die Tilgung der bestehenden vormundschaftlichen Ingrossate angeordnet werden. Die Umwandlung derjenigen Ingrossate, deren Tilgung nicht angeordnet werden kann, in Specialhypotheken in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zu dem Eigenthumserwerbsgesetz und der Grundbuchordnung muß vor Ablauf der im Art. 20 des gedachten Einführungsgesetzes bestimmten Frist beim Grundbuchamt geordnet werden.

Artikel 6.

Im Concurse werden die Forderungen der Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens unmittelbar hinter den hypothekarischen Gläubigern und vor der Classe der Handwerker (§ 53 der Concursordnung) befriedigt, wenn

diese Forderungen innerhalb zweier Jahre nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Concurseröffnung verfolgt worden sind. Die aus verschiedenen Vermögensverwaltungen entstandenen Forderungen der Pfliegbefohlenen haben unter sich gleiches Recht.

Artikel 7.

Die von dem Vormund oder Curator gestellte Sicherheit ist zurückzugeben, und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund oder Curator Quittung und Entlastung ertheilt oder die Aufhebung der Sicherheitsleistung bewilligt ist. Ein gleiches kann von Amtswegen und soll auf Antrag nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Curatel verfügt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist bei dem obervormundschaftlichen Gericht gegen solche Verfügung Einspruch erhoben worden ist.

Artikel 8.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Muzenbecher.

Brauer.

. № 40.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht.
Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 14 des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, wird aufgehoben, und tritt folgende Bestimmung an dessen Stelle:

Artikel 2.

§ 1. Die Ehefrau ist befugt, zur Sicherung ihrer Erbschaftsansprüche wegen des eingebrachten Vermögens die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes zum Belauf einer bestimmten Summe innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Ehemannes oder nach dem Erwerb der Grundstücke zu verlangen.

Soweit das eingebrachte Vermögen in Grundbesitz besteht, findet diese Befugniß nicht statt. Wird solcher Grundbesitz veräußert, so kann die Bewilligung der Eintragung zur Sicherung des Erlöses innerhalb eines Jahres von der Veräußerung angerechnet verlangt werden.

§ 2. Eine Eintragung zur Gesamtschaft auf die in verschiedenen Artikeln der Mutterrollen, oder demnächst in verschiedenen Grundbuchblättern befaßten Grundstücke des Ehemannes ist nicht statthaft. Es hängt von dem Antrage

der Ehefrau ab, auf welches Grundstück, oder in welcher Vertheilung auf verschiedene Grundstücke die Eintragung geschehen soll.

Artikel 3.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mußenbecher.

Brauer.

N^o. 41.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Bei Ausführung einer amtsgerichtlichen Zwangsvollstreckungs-Verfügung sind folgende Gegenstände der Pfandung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind.
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel.
3. eine Milchkuh, oder statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände.

Artikel 2.

Die Pfandung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

Artikel 3.

Die von der Pfandung ausgenommenen Sachen werden auch nicht zur Concurssmasse gezogen.

Artikel 4.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1876 April 3.

(L. S.)

Peter.

M u ß e n b e c h e r.

B r a u e r.

No. 42.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Inkrafttreten der unter Nr. 37, 38, 39, 40 und 41 des Gesetzblatts publicirten Gesetze.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verordnen für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Die Gesetze vom heutigen Tage:

- a. betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung,
- b. betreffend die Verpfändung von Schiffen, andern beweglichen Sachen und Forderungen,
- c. betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren,
- d. ~~betreffend~~ Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht,
- e. betreffend die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung,

treten mit dem 1. Oktober 1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mußenbecher.

Brauer.

№. 43.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1.

Jeder gesetzliche Erbe ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gericht anzutragen.

Artikel 2.

Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Artikel 3.

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden, oder wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, nachzuweisen. Das Amtsgericht ist bei der Würdigung der beigebrachten Beweismittel an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung,

daß er nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung nachgelassen habe,
 und auf Erfordern auch
 daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien,
 zu Protokoll abzugeben.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung nur von einem, oder mehreren, oder allen Miterben zu verlangen.

Im Falle des Art. 4 Abs. 2 oder wenn sonst die Umstände es erfordern, ist das Gericht ermächtigt, die Versicherungsformel sachgemäß zu ändern.

Artikel 4.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen und deren Inhalt anzugeben.

Artikel 5.

Wird das Erbrecht nicht für genügend nachgewiesen erachtet, so wird eine Erbbescheinigung nur nach vorgängiger Provocation der Erben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze ertheilt.

Artikel 6.

Der wahre Erbe muß die von dritten Personen redlicher Weise mit den in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die denselben von Nachlaßschuldnern geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen den Gegenstand des

Rechtsgeschäfts bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Eintragung der darin benannten Erben an die Stelle des Erblassers in öffentlichen Büchern, namentlich Grundbüchern, Schiffsregistern und dergl. bewirkt werden.

Die gesetzlichen Wirkungen einer Provocation der Erben (Art. 5) werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel 7.

Gehören zum Nachlaß einer Person, welche zur Zeit ihres Todes im Herzogthum keinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Registern eingetragene Rechte oder Gegenstände, welche sich in Verwahrung einer hiesigen Behörde befinden, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, das öffentliche Register geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes ermächtigt.

Artikel 8.

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstigen Berechtigten nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (Art. 2) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen. In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

Artikel 9.

Das Verfahren richtet sich in den Fällen der Art. 7 und 8 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Wirkung der nach Art. 7 und 8 ausgestellten Bescheinigungen bestimmt

sich gleichfalls nach Art. 6 dieses Gesetzes, soweit es auf den betreffenden Nachlassgegenstand oder auf die bescheinigte Thatsache ankommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

№. 44

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbbescheinigungen.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Für die in Folge des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen &c., und des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, von den Amtsgerichten vorgenommenen Geschäfte sind die Gebühren nach der Gerichtsgebührentaxe

in bürgerlichen Rechtsfachen (I. A. 2 und 3) mit folgenden näheren Bestimmungen zu berechnen.

1. für die Eintragung in das Schiffspfandregister, einschließlich der Eintragung des Vermerks auf das Certificat und die Verpfändungsurkunde, desgleichen der Benachrichtigung an das Verwaltungsamt, sowie für die Eintragung auf den Meßbrief und die Verpfändungsurkunde bezüglich einer Forderung

- | | |
|--|------------------------------------|
| a. im Betrage bis 150 <i>M.</i> einschließlich | 1 <i>M.</i> |
| b. im Betrage von 150 <i>M.</i> bis 300 <i>M.</i> einschließlich | 1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> |
| c. im Mehrbetrage von je 300 <i>M.</i> | . . . — " 50 <i>S.</i> |

2. für die Löschung einer Forderung bezw. für die Eintragung einer Vormerkung die unter 1. a—c. genannten Gebühren, jedoch nie mehr als 2 *M.*;

3. für die Ausstellung einer Erbbescheinigung einschließlich des Protokolls über die eidesstattliche Versicherung des Erben, wenn der Nachlaß bezw. der Theil der Nachlaßmasse, auf welchen die Erbbescheinigung sich bezieht, beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| a. bis 1500 <i>M.</i> einschließlich | 3 <i>M.</i> |
| b. bis 9000 <i>M.</i> einschließlich | 6 <i>M.</i> |
| c. bis 18000 <i>M.</i> einschließlich | 12 <i>M.</i> |
| d. bis 30000 <i>M.</i> einschließlich | 18 <i>M.</i> |
| e. über 30000 <i>M.</i> | 30 <i>M.</i> |

4. für die Ausstellung einer ergänzenden Erbbescheinigung in Gemäßheit des Artikels 8 des Erbbescheinigungsgesetzes ein Drittel der unter Ziffer 3. gedachten Gebühren.

5. für die Vernehmung von Zeugen behufs Feststellung des Erben, je nach dem Werthe der Erbschaft und der Weitaufgkeit der Vernehmung 1—10 *M.*

Für die Beglaubigung der Abschriften von Urkunden, welche zu den Akten zurückzubehalten sind, ist eine besondere

Beglaubigungsgebühr außer der Schreibgebühr nicht zu entrichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1876.

(L. S.)

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.